

eine rechtlich einwandfreie Definition meines Rechtes, mit Füßen treten, ignorieren und als unbeachtlich ansehen wollen, nur um mich rechtlos zu halten, indem Sie sich einer substantiierten Antwort zu entziehen versuchen, in dem Sie schreiben, keine weitere Antwort zu geben. Wo nehmen Sie diese für sich in Anspruch nehmende rechtliche Grundlage her?

Zitat: **Artikel 12 – Recht auf Überprüfung**
Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung, den Verlust den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit in Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht einer Überprüfung durch die Verwaltung oder die Gerichte unterzogen werden kann.

Zitat ende.

Wollen Sie allen Ernstes behaupten, ich hätte Ihnen geschrieben ich wolle einen Staatsangehörigkeitsausweis über die Behörde des Landgerichts Schwerin beantragen und / oder Sie hätten es so verstanden?

Das kann es überhaupt nicht sein.

Um Wiederholungen zu vermeiden habe ich an die Verwaltung und das Landgericht geschrieben und beiden Behördenleitungen die Gelegenheit einer Beantwortung gegeben.

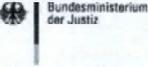
Die Frage sei erlaubt:

Wie darf ich Ihr Schreiben denn nun interpretieren?

Entweder mit **nichtwollen**, **nichtkönnen**, oder **irrige grob- fahrlässige Fehlentscheidung**.

Im Scann erhalten Sie die StAG – Einzelnorm des Bundesministeriums der Justiz, dass über Juris den § 30 deutlich und unmissverständlich beschreibt.

STAG - Einzelnorm http://www.gcsetz-im-internet.de/rustag/_30.html

 **Bundesministerium der Justiz**

JURIS

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

§ 30

(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.

[zum Seitenanfang](#) [Datenschutz](#) [Seite ausdrucken](#)

Ich habe sie nunmehr aufzufordern Ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und mich vor derartigen beschämenden Antworten zu verschonen.

Das Justizministerium in Berlin erhält Kenntnis und zur weiteren Veranlassung eine Durchschrift.

Ich betone und halte fest, dass es sich bei diesem Schreiben ausschließlich um freie Meinungsäußerung nach GG Art.5 handelt und für Beleidigungen und Verleumdungen keinen Raum lässt.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen